



Amtsblatt Nr. 42 – 18. August 2017

Nr. 1 Bekanntmachung zur Wahl des Deutschen Bundestages
Nr. 2 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) - Parkverbot Münzgasse
Nr. 3 Nutzungsänderung
Nr. 4 Tag des offenen Denkmals am 10. September 2017
Nr. 5 Veranstaltungsreihe „Rat zur Herbstsaat“
Nr. 6 Geänderte Öffnungszeiten im Freibad

Nr. 1 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Nördlingen wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** während der **allgemeinen Öffnungszeiten** der Dienststelle Ordnungswesen, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen, Zimmer-Nr. 13 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 16:00 Uhr (16. Tag vor der Wahl), beim Ordnungswesen, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen, Zimmer-Nr. 13 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 254 Donau-Ries durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum

08.09.2017) versäumt hat, b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist, c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18 Uhr, beim Bürgerbüro, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen, EG mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG 2) unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nördlingen, 16.08.2017

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 2 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) - Parkverbot Münzgasse

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Parkverbot vor der Grundstücksausfahrt des Anwesens Münzgasse 11 wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Anbringung der Markierung wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit der Anbringung der Markierung nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 16.08.2017

Stadt Nördlingen
i. V.
Markus Landenberger-Schneider
2. Bürgermeister

Nr. 3 Nutzungsänderung Baugenehmigung zum Bauvorhaben „Nutzungsänderung des Ladengeschäftes in eine Wohnung im Erdgeschoss „ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1242, Oskar-Mayer-Straße 12 in Nördlingen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO

Mit Bescheid vom 10.08.2017 hat die Stadt Nördlingen das Bauvorhaben „Nutzungsänderung des Ladengeschäftes in eine Wohnung im Erdgeschoss“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1242, Gemarkung Nördlingen, Oskar-Mayer-Straße 12, genehmigt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs.1 Satz 6 BayBO an die Nachbarn, welche dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung, da es mehr als 20 Beteiligte im Verfahren gibt. Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO an die Beteiligten.

Beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sind die Eigentümer der folgenden Grundstücke:

- Fl.Nr. 1240, Gemarkung Nördlingen, Oskar-Mayer-Straße 10
- Fl.Nr. 1240/12, Gemarkung Nördlingen, Herlinstraße 1 a und 1 b
- Fl.Nr. 1242/1, Gemarkung Nördlingen, Oskar-Mayer-Straße
- Fl.Nr. 1244/3, Gemarkung Nördlingen, Oskar-Mayer-Straße 14
- Fl.Nr. 1244/4, Gemarkung Nördlingen, Taigweg

Die Beteiligten können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens innerhalb eines Monats nach der amtlichen Veröffentlichung im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Stock, Zimmer Nr. 203, einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie **Klage** erheben.

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids (gilt mit der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben) bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg; Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Nördlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Nördlingen, den 16.08.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Tag des offenen Denkmals am 10. September 2017

Der Deutsche Beitrag zu den Europäischen „Tagen des offenen Denkmals“ steht unter dem Motto „Macht und Pracht“. Ziel des „Tages des offenen Denkmals“ ist es, die Öffentlichkeit für die Bedeutung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren und Interesse für die Belange der Denkmalpflege zu wecken. 1984 wurde in Frankreich der „Tag des offenen Denkmals“ ins Leben gerufen. 1991 griff der Europarat die Idee auf und rief offiziell die „European Heritage Days“ aus. Im Jahr 1993, dem ersten bundesweiten Tag des „offenen Denkmals“, beteiligten sich über 1.200 Kommunen mit über 3.500 Denkmalen an der Aktion. Im vergangenen Jahr waren es in Deutschland allein 2.600 Städte und Gemeinden und über 8.000 Denkmale, die mit fachkundigen Führungen und Veranstaltungen besucht werden konnten.

Auch die Stadt Nördlingen beteiligt sich seit Jahren an dem „Tag des offenen Denkmals“. Entsprechend des diesjährigen Programms „Macht und Pracht“ finden thematische Führungen um die „Machtzentrale Rathaus“ statt. Mit Beginn der Reformationszeit erwarb der Rat der „Freien Reichstadt Nördlingen“ das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Georg und wurde damit auch oberster Kirchenherr. Vom „Bildersturm“ verschont, blieben so großartige Werke der vorreformatorischen Zeit erhalten. Die Führungen sind um 10:00 Uhr, 11:30 Uhr, 13:30 Uhr und 15:00 Uhr, mit maximal 25 Teilnehmern vom Rathaus zur St. Georgs Kirche bis hin zum Stadtmuseum. Treffpunkt ist das Rathaus, Marktplatz 1. Ergänzt werden die thematischen Führungen durch die allgemeine Stadtführung um 14:00 Uhr, zu der wie jeden Tag Stadtführer auch am „Tag des offenen Denkmals“, Sonntag, 10. September 2017, um 14:00 Uhr einladen. Treffpunkt ist hier vor der Tourist-Information.

Nördlingen, 16.08.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen und des Erzeugerlings für Pflanzenbau Südbayern veröffentlichen wir folgende Mitteilung:

Nr. 5 Veranstaltungsreihe „Rat zur Herbstsaat“

An folgenden Terminen finden Informationsabende „Rat zur Herbstsaat“ statt.

07.09.2017 Donnerstag - Vereinsheim, Balgheim

08.09.2017 Freitag - Gasthaus Neuwirt, Bayerdilling

11.09.2017 Montag - Feuerwehrhaus, Tagmersheim

15.09.2016 Freitag - Sportgaststätte, Riedlingen

18.09.2017 Montag - Gasthaus Trollmann, Megesheim

Beginn ist jeweils um 20:00 Uhr.

Alle Landwirte sind herzlich eingeladen.

Nr. 6 Geänderte Öffnungszeiten im Freibad

Wegen der nun deutlich spürbar früher einsetzenden Dunkelheit schließt, wie gewohnt, das Solarbad auf der Marienhöhe ab Montag, 21. August 30 Minuten früher. Das Bad schließt dann bereits um 20:00 Uhr. Ab Montag, 4. September bis zum Schluss der Freibadsaison schließt das Bad bereits um 19:30 Uhr. Unverändert bleiben aber die Zeiten für die Frühschwimmer. Ab 07:00 Uhr steht das Schwimmerbecken den vielen Freunden des morgendlichen Schwimmens zur Verfügung. Von 09:00 bis 20:00 Uhr sind alle Becken für Besucher geöffnet und ab 4. September von 09:00 bis 19:30 Uhr.

Nördlingen, 17.08.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister